

**Satzung**  
**zur Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleininleiter**  
**(Abwasserabgabesatzung)**  
**der Stadt Schmölln**  
**vom .....**

Auf Grund des § 8, Abs. 1, Thüringer Abwassergesetzes (ThürAbwAG) und § 2 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt nachfolgende Satzung:

**§ 1**  
**Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9, Abs.2, Satz 2 des AbwAG in Verbindung mit § 8, ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**  
**Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Das Abgabebefolgen dient zur Deckung der Kosten, die der Stadt nach § 8, in Verbindung mit § 6, Abs. 1. ThürAbwAG anstelle des Einleiters entstehen.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids an die Stadt.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

**§ 4**  
**Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des AbwAG ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach dem, auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich

des Absatzes (2) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 cbm/ Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen (als Anhaltswert gilt ein Einwohnerequivalent von 120 l pro Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 45 cbm pro Person), wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz (1) sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufende wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecke betrieben wird und die Gartenfläche nicht größer als 800 qm ist.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,61 Euro.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt ab 01. März 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die „Satzung zur Abwälzung der Abgabegebühren für Kleineinleiter“ vom 22. März 1995 ihre Gültigkeit.

Schmölln, dem

Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel